PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gem. §§ 9,10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und gem. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Vergnügungsstätten und deren Unterarten wie Spielhallen, Wettburos die als Vergnügungsstätten einzuordnen sind, Peepshows, Sexkinos, Eroscenter und vergleichbare Anlagen nicht zulässig (§ 9 Abs. 2b BauGB).

Sonstige Zeichen

räumlicher Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs.7 BauGB)

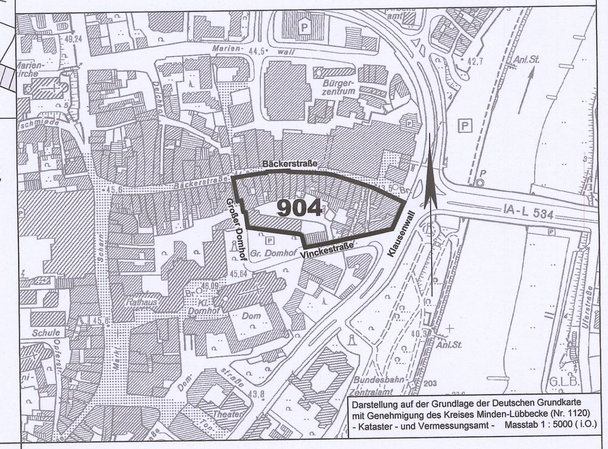
Bestand, Nachrichtliche Angaben, Darstellungen und Hinweise

Bodendenkmalschutz
Im kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt das eingetragene Bodendenkmal "Dombezirk Minden". Daher ist bei Eingriffen in den Boden spätestens 6 Wochen vor Baubeginn die Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen, damit rechtzeitig ein entsprechender Erörterungstermin vor Ort mit der Unteren Denkmalbehörde, dem Bodendenkmalpfleger und der ausführenden Firma vereinbart werden kann. Diese Benachrichtigung kann schriftlich oder telefonisch bei der Stadt Minden, Fachbereich 5, Bereich 5.2, unter der Rufnummer 0571/89-220 sowie beim LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a in 33609 Bielefeld (Tel.: 0251/591-8961) erfolgen. (§§ 15 und 16 DSchG)

Denkmalschutz
Die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes unter Denkmalschutz stehenden Gebäude sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen, z. T. überbaut (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Kartierung untertägiger und ortsfester kulturgeschichtlicher Bodendenkmale (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 36 — vorhandene Gebäude mit Hausnummer (Wohnen)
- 36 — vorhandene Gebäude mit Hausnummer (Wirtschaft)
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 19 — Flurstücksnummer

Kampfmittelbeseitigung
Kampfmittelfunde können aufgrund ehemaliger Kriegsbeeinflussung in Innenstadtbereichen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zukünftige Tiefbauarbeiten sollten daher mit der gebotenen Vorsicht und unter Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV Kampfmittelbeseitigung NRW) ausgeführt werden. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 0571/89-425) oder Polizei (Tel.: 0571/8866-0) zu verständigen.



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Kreises Minden-Lübbecke (Nr. 1120) - Kataster - und Vermessungsamt - Masstab 1 : 5000 (i.O.)

Ausfertigung 4

Gemarkung Minden
Flur 66

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca. 1,18 ha

Darstellung auf der Grundlage der digitalen Flurkarte mit Genehmigung des Kreises Minden-Lübbecke (Nr. 62-31-10-MI) - Kataster- und Vermessungsamt -

Maßstab 1 : 500

Planverfasser
Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den 08.02.2017

Stadt Minden
Bereich 5.2 Stadtplanung und Umwelt

Der Bürgermeister
im Auftrage

L.S. gez. Naujock

Naujock
Bereichsleiter

Plangrundlage
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand Oktober 2016) übereinstimmt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 18.01.2017

L.S. gez. Groß

Groß
Städt. Vermessungsrat

Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat am 06.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- ortsübliche Bekanntmachung am 10.10.2016 -

Minden, den 26.04.2017

Der Bürgermeister
im Auftrage

L.S. gez. Naujock

Naujock
Bereichsleiter

Auslegung
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist am 02.03.2017 erfolgt.
Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 13.03.2017 bis zum 13.04.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Minden, den 26.04.2017

Der Bürgermeister
im Auftrage

L.S. gez. Naujock

Naujock
Bereichsleiter

Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Ausfertigung:

Minden, den 09.08.2017

STADT MINDEN I/WESTFALEN 63

Der Bürgermeister
M. Jäcke
Jäcke

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung am 15.08.2017 in Kraft getreten.

Minden, den 15.08.2017

STADT MINDEN I/WESTFALEN 63

Der Bürgermeister
im Auftrage
Naujock
Bereichsleiter

Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat den Bebauungsplan am 13.07.2017 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung ist beigefügt.

Minden, den 18.07.2017

STADT MINDEN I/WESTFALEN 63

Der Bürgermeister
im Auftrage
Naujock
Bereichsleiter

STADT MINDEN
Bebauungsplan
Nr. 904
Großer Domhof/ Bäckerstraße

Minden